

***Bericht des Petitionsausschusses Nr. 34 vom 12. Juli 2005***

Der Petitionsausschuss hat am 12. Juli 2005 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/86

**Gegenstand:** Rückforderung von Versorgungsbezügen

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die Rückforderung von Versorgungsbezügen. Er trägt vor, er habe seinerzeit eine Festsetzung der Versorgungsbezüge nicht erhalten. Auch sonst sei er nicht darauf hingewiesen worden, dass und welche Änderungen in seinen persönlichen und sonstigen Verhältnissen er angeben müsse. Außerdem sei er davon überzeugt gewesen, seiner Mitteilungspflicht genügt zu haben, weil zuvor eine Korrespondenz zwischen dem Rentenversicherungsträger und der Versorgungsstelle stattgefunden habe. Er bitte darum, ihm aus Billigkeitsgründen entgegenzukommen.

Der Petitionsausschuss hat Stellungnahmen des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Beamtenversorgungsgesetz sieht vor, dass Versorgungsbezüge neben Renten nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt werden. Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, den Bezug und jede Änderung von Einkünften unverzüglich anzuzeigen.

Dem ist der Petent nicht nachgekommen. Unabhängig davon, ob ihm die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge zugegangen ist, enthalten auch die danach ergangenen weiteren Versorgungsmitteilungen jeweils einen Hinweis auf die Anzeigepflicht von Renten. Selbst wenn der Rentenversicherungsträger mit der Versorgungsdienststelle über Rentenzahlungen korrespondiert hätte, entbindet dies den Petenten nicht von seinen gesetzlich festgeschriebenen Mitteilungspflichten.

Der Rückforderungsbescheid ist mittlerweile bestandskräftig.

Nach der Landeshaushaltsordnung können Ansprüche nur in besonderen Härtefällen gestundet oder erlassen werden. Dazu hat der Petent nichts vorgetragen. Deshalb sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, seinem Begehren zum Erfolg zu verhelfen. Im Widerspruchsbescheid wurden dem Petenten Ratenzahlungen angeboten. Darauf hat er sich bislang noch nicht eingelassen. Insoweit müsste er sich gegebenenfalls nochmals an Performa Nord wenden.

**Eingabe-Nr.:** L 16/111

**Gegenstand:** Beschwerde über ein Urteil

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über ein seiner Meinung nach falsches Urteil. Zur Begründung führt er aus, die erste Instanz habe anders entschieden als die zweite. Die Kostenbelastung durch den Rechtsstreit sei erheblich.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig. Insofern besteht nur noch die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens. Der Petent sollte sich zuvor jedoch intensiv rechtlich beraten lassen.

Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass der Petent nicht mit dem Urteil einverstanden ist. Es ist allerdings nicht ungewöhnlich, wenn ein Urteil in zweiter Instanz geändert wird, weil das erkennende Gericht Zeugenaussagen anders würdigt oder Rechtslagen anders beurteilt.

**Eingabe-Nr.:** L 16/112

**Gegenstand:** Krankengeld

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm zeitweise weder Krankengeld noch Arbeitslosengeld gezahlt wurde. Der Medizinische Dienst der Krankenkasse habe ihn gesund geschrieben. Sein Hausarzt habe ihn weiter für arbeitsunfähig gehalten.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nachdem der Medizinische Dienst der Krankenkasse den Petenten gesund geschrieben hat, wäre dieser verpflichtet gewesen, sich bei der Bundesagentur für Arbeit zu melden, um die Zahlung des Arbeitslosengeldes wieder aufleben zu lassen. Das hat ihm seine Krankenkasse auch mitgeteilt. Auch der Auszahlungsschein für Krankengeld, den der behandelnde Arzt ausgestellt hat, stimmt mit der festgestellten Arbeitsfähigkeit des Petenten durch den Medizinischen Dienst überein.

An welcher Stelle Missverständnisse zwischen dem Petenten und der Krankenkasse aufgetreten sind, ist für den Ausschuss nicht nachvollziehbar. Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, den Sachverhalt weiter aufzuklären.

**Eingabe-Nr.:** L 16/117

**Gegenstand:** Beschwerde über ein Urteil

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über ein seiner Ansicht nach fehlerhaftes Urteil. Er trägt vor, das Gericht habe Beweismittel außer Acht gelassen und Gesetze bewusst falsch ausgelegt. Folgeschäden seien unberücksichtigt geblieben. Die Vollstreckung aus dem Urteil sei einzustellen.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Die Möglichkeiten, die Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Urteil eines Zivilgerichts einzustellen, richten sich nach den Regeln der Zivilprozessordnung. Insoweit wird dem Petenten empfohlen, sich anwaltlich beraten zu lassen. Gleiches gilt für seine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/61

**Gegenstand:** Religionsfreiheit und Ausländerrecht

**Begründung:** Die Petentin setzt sich sinngemäß für ein Kopftuchverbot für muslimische Frauen in der Öffentlichkeit (im öffentlichen Leben) ein. Sie trägt vor, das Tragen von Kopftüchern bei Angehörigen des muslimischen Glaubens verstoße gegen das Grundrecht der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Deutschland habe lange gebraucht, bis die Gleichberechtigung eingeführt und durchgesetzt worden sei. In Deutschland werde schon zu lange Nachsicht mit muslimischen Mitbürgern geübt. Auch beim Zuzug von Ausländern müsse umgedacht werden. Ähnlich wie in anderen Ländern solle auch in Deutschland die Teilnahme an einem Sprachunterricht verlangt werden, in dem nicht nur die Sprache vermittelt werde, sondern die kulturellen Besonderheiten und die Grundrechte.

Der Petitionsausschuss hat Stellungnahmen des Senators für Bildung und Wissenschaft, des Senators für Inneres und Sport sowie des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Zusammenhang mit der Frage, ob muslimische Frauen als Lehrerinnen in öffentlichen Schulen ein Kopftuch tragen dürfen, wurde die in der Petition angesprochene Thematik im Rahmen von drei öffentlichen Foren diskutiert. Die Bedeutung des Kopftuches für muslimische Frauen wird sowohl innerhalb der muslimischen Bevölkerungsgruppe als auch bei anderen gesellschaftlichen Gruppierungen unterschiedlich gesehen. Es gibt viele muslimische Frauen, die das Kopftuch als Zeichen persönlicher Frömmigkeit tragen und dies vor dem Hintergrund individueller Emanzipation und hoher Bildungsbeteiligung tun. Andere muslimische Frauen tragen das Kopftuch als politisches Symbol und als Zeichen bewusster Abgrenzung. Die große Mehrheit der muslimischen Frauen trägt Kopftücher eher aus traditionellen Gründen. In diesem Zusammenhang gibt es sicher auch Formen subtiler oder offensichtlicher Verletzungen der Gleichberechtigung von Mann und Frau und vereinzelt auch von Unterdrückung der Frau.

Der Staat kann das Tragen von Kopftüchern nicht grundsätzlich verbieten, sondern allenfalls in den Bereichen, in denen er Einfluss nehmen kann (wie beispielsweise im öffentlichen Dienst). Dafür ist jedoch eine gesetzliche Grundlage notwendig. Diese hat die Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung am 23. Juni 2005 mit der Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes beschlossen.

Integration von Ausländern in die aufnehmende Mehrheitsgesellschaft kann nur funktionieren, indem beide Seiten ihren Anteil erbringen. Insofern gibt es Grenzen der Anpassung in beiden Rich-

tungen. Maßstäbe hierfür werden vom Grundgesetz bzw. der Landesverfassung gesetzt. Gelegentlich kommt es zu konkurrierenden Ansprüchen des Gesetzgebers. Beispielhaft zu nennen ist die Durchsetzung der Schulpflicht gegen Freiheit der Religionsausübung im Bezug auf den Sportunterricht. Hier gibt es für bestimmte Fallgruppen höchstrichterliche Entscheidungen zugunsten der Religionsausübung.

Im Zuwanderungsgesetz ist erstmalig der Grundsatz der Integration bundesgesetzlich geregelt worden. Da den deutschen Sprachkenntnissen eine Schlüsselrolle bei der erfolgreichen Integration zukommt, liegt der Schwerpunkt in der Integration bei der Sprachförderung. Darüber hinaus sollen aber auch Kenntnisse über die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte Deutschlands vermittelt werden. Den Zuwanderinnen und Zuwanderern soll so geholfen werden, sich in Deutschland zu orientieren und im täglichen Leben selbstständig handeln zu können. Dieses Angebot gilt für Neuzuwanderer und auch für bereits hier lebende Ausländer. Neben einem Teilnahmeanspruch ist auch eine Teilnahmepflicht vorgesehen. Insofern stellt das Zuwanderungsgesetz einen wichtigen Schritt dar, auch durch gesetzliche Festschreibung die Integration von Ausländerinnen und Ausländern weiter voranzutreiben.

**Eingabe-Nr.:** L 16/81

**Gegenstand:** Grundbuch

**Begründung:** Der Petent begehrt die „Sichtbarmachung der entsprechenden Grundbuchakte“ die nicht auffindbar sei. Er benötige die Akte, um im Vorwege seine Chancen einschätzen zu können.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Soweit es dem Petenten darum geht, die Grundlage für eine Grundbucheintragung kennen zu lernen, ist die Einsichtnahme in das Grundbuch nicht der richtige Weg. Dort werden nämlich nur dingliche Rechte und Belastungen mit vollständigem Wortlaut eingetragen, jedoch ohne Bezugnahme auf eine Eintragungsgrundlage.

Eine Akte, aus der sich die Grundlage der Eintragung ersehen ließe, ist beim Grundbuchamt nicht auffindbar. Es handelt sich jedoch nicht um eine Grundakte, sondern um eine Generalakte, auf die in verschiedenen Grundakten verwiesen wird. Nachforschungen des Grundbuchamtes haben ergeben, dass sich die gesuchte Akte möglicherweise im Staatsarchiv befindet. Dem Petenten wird angeraten, sich dort um eine Einsicht in die Akte zu bemühen.

**Eingabe-Nr.:** L 16/113

**Gegenstand:** Pflegeprüfverordnung

**Begründung:** Die Petenten dieser im Hinblick auf die Pflegeprüfverordnung an die Landesvolksvertretungen überwiesenen Petition fordern mehr Transparenz in der Pflege. Insbesondere regen sie an, auf eine Trennung zwischen Politik und den Gremien der freien Wohlfahrtsverbände hinzuwirken, damit eine unabhängige Überwachung möglich sei.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Bundesrat hat die geplante Pflegeprüfverordnung abgelehnt, weil der Entwurf von den betroffenen Institutionen, den Pflegekassen,

dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen, den Heimträgern und der Heimaufsicht als zu bürokratisch eingeschätzt wurde.

Das Land Bremen fordert eine gesetzliche Regelung zur Qualitätssicherung im Rahmen der weiteren Reform der Pflegeversicherung. Diese muss allerdings die notwendige finanzielle Sicherung des Gesamtsystems der Pflegeversicherung ebenso wie die Kosten der Sozialhilfeträger, die einen Großteil der Heimkosten zu finanzieren haben, im Blick behalten.

Wichtig ist, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in den Heimen würdig leben. Gleichzeitig müssen sie aber auch qualitätsgesichert gepflegt und betreut werden. Auch die fachliche Weiterentwicklung des Personals und der Strukturen haben einen hohen Stellenwert. Auch müssen die Anforderungen an die Pflege- und Betreuungskräfte und das hauswirtschaftliche Personal berücksichtigt werden. Daneben ist ehrenamtliche Hilfe notwendig, um den individuellen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner gerecht zu werden und damit auch indirekt die pflegerische Qualität der Einrichtungen zu stärken.

Auch nach Auffassung des Ausschusses besteht in den Einrichtungen Veränderungsbedarf, der allerdings nicht ausschließlich staatlich kontrolliert werden kann. Vielmehr kann nur durch eine veränderte Kultur der Pflege in Einrichtungen die Pflege- und Lebenssituation in den Pflegeeinrichtungen wesentlich verbessert werden.